



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Mai 2015
(OR. en)

8558/15

ENER 136
ENV 261
DELECT 45

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 5. Mai 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen
Union

Nr. Komm.dok.: C(2015) 2874 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom
5.5.2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen
Parlaments und des Rates im Hinblick auf die
Energieverbrauchskennzeichnung von gewerblichen
Kühlagerschränken

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 2874 final.

Anl.: C(2015) 2874 final



Brüssel, den 5.5.2015
C(2015) 2874 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 5.5.2015

**zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von gewerblichen
Kühlagerschränken**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Ökodesign-Arbeitsplan 2009-2011¹ werden „Kühl- und Gefriergeräte“ als eine von zehn vorrangigen Produktgruppen genannt². Die Europäische Kommission hat die Möglichkeit geprüft, Ökodesign-Anforderungen an diese Geräte festzulegen und ein Kennzeichnungssystem für gewerbliche Kühlgeräte im Rahmen der Richtlinie über die Energieverbrauchskennzeichnung (2010/30/EU) einzuführen. Zu dieser Kategorie zählen fünf Produktarten: gewerbliche Kühllagerschränke, Schnellkühler/-froster, Verflüssigungssätze, industrielle Prozesskühler und begehbare Kühlräume. Auf der Grundlage der Folgenabschätzungen für gewerbliche Kühllagerschränke und Schnellkühler/-froster sowie für Verflüssigungssätze und Prozesskühler schlug die Kommission vor, Ökodesign-Anforderungen an gewerbliche Kühllagerschränke, Schnellkühler/-froster, Verflüssigungssätze und Prozesskühler sowie Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von gewerblichen Kühllagerschränken festzulegen. Sie entschied, begehbare Kühlräume (die fünfte Produktart) aufgrund ihrer besonderen Merkmale getrennt zu behandeln, weshalb diese Produkte nicht in die vorgeschlagene delegierte Verordnung aufgenommen wurden.

Der Markt für gewerbliche Kühlgeräte wird derzeit vor allem vom Preis bestimmt. Die beträchtlichen Einsparungen, die mit energieeffizienten Produkten erzielt werden können, werden kaum berücksichtigt, obwohl kosteneffiziente energiesparende Technologien vorhanden sind und sich die Produkte an gewerbliche Käufer richten, von denen man annehmen könnte, dass sie überdurchschnittlich gut über die Energieeffizienz der Produkte informiert sind.

Die vorgeschlagene delegierte Verordnung soll den Vorschlag für eine Ökodesign-Verordnung ergänzen, indem sie dieses Problem behandelt. Ziel ist es, den Energieverbrauch und die damit verbundenen CO₂- und Schadstoffemissionen zu verringern, die Energieeffizienz zu erhöhen und somit Innovationen zu fördern, die Energieabhängigkeit zu verringern und dazu beizutragen, den Energieverbrauch in der EU bis 2020 entsprechend den EU-Vorgaben um 20 % zu senken.

Im Einzelnen wird angestrebt,

- die Käufer dabei zu unterstützen, auf der Grundlage von Energieeffizienzinformationen, die sich auf realistische Betriebsbedingungen stützen, rationale und fundierte Kaufentscheidungen zu treffen, und so die Anbieter dazu zu bewegen, bessere technische Lösungen umzusetzen;
- Anreize für Hersteller zu schaffen, energieeffiziente Techniken und Produkte weiterzuentwickeln und in Verkehr zu bringen, und

¹ KOM(2008) 660 endg.

² Der Ökodesign-Arbeitsplan enthält eine vorrangige Liste von energieverbrauchsrelevanten Produkten, die in einem Durchführungsrechtsakt im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) und/oder einem delegierten Rechtsakt im Rahmen der Richtlinie über die Energieverbrauchskennzeichnung (2010/30/EU) behandelt werden könnten.

- Kosteneinsparungen für Endnutzer zu erzielen.

Allgemeiner Kontext

Schätzungen zufolge betrug der jährliche Stromverbrauch gewerblicher Kühltankschränke in der EU im Jahr 2012 8,5 Terawatt-Stunden (TWh), was mit einem CO₂-Ausstoß von 3,5 Megatonnen (Mt) verbunden war. Auf der Grundlage dieser Werte würde sich der Verbrauch im Jahr 2020 auf 9,5 TWh und im Jahr 2030 auf 10,5 TWh belaufen, was 3,8 bzw. 4,3 Mt CO₂ entspricht. Zusammen mit der Verordnung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an gewerbliche Kühltankschränke und andere Produkte dürfte die vorliegende delegierte Verordnung gegenüber einem Szenario ohne Maßnahmen zu jährlichen Energieeinsparungen führen, die sich 2020 auf 1,8 TWh und 2030 auf 4,1 TWh belaufen.

Derzeit geltende Bestimmungen

Bisher gibt es noch keine spezifischen Rechtsvorschriften für die Verringerung des Energieverbrauchs von gewerblichen Kühlgeräten in der EU. Zu den vorhandenen Rechtsvorschriften, die sich mit den Umweltaspekten dieser Produkte befassen, zählen

- die Richtlinie 2002/96/EG³ des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG);
- die Richtlinie 2011/65/EU⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten und
- die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluorierte Treibhausgase⁵.

Kohärenz mit anderen Politikbereichen und Zielen der EU

Die mit der Einführung neuer Energieeffizienzklassen (gemeinsam mit den vorgeschlagenen Ökodesign-Anforderungen) angestrebte stärkere Verbreitung energieeffizienter gewerblicher Kühltankschränke wird dazu beitragen, das im Energieeffizienz-Aktionsplan⁶ aufgeführte und in der Mitteilung der Kommission über Energie 2020⁷ sowie im Energieeffizienzplan 2011⁸ bekräftigte Ziel zu erreichen, bis 2020 Energieeinsparungen von 20 % zu erzielen.

Der vorliegende Vorschlag ergänzt die Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung effizienter Produkte, die im Mittelpunkt der EU-Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum⁹ stehen, da er dazu beiträgt, die Energieeffizienz erheblich zu erhöhen, den Übergang zu einer ressourcenschonenden Wirtschaft zu unterstützen, Investitionen in

³ ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24.

⁴ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

⁵ ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 1.

⁶ KOM(2006) 545 endg.

⁷ KOM(2010) 639 endg.

⁸ KOM(2011) 109 endg.

⁹ KOM(2010) 2020 endg.

Forschung und Entwicklung zu fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Anbieter von gewerblichen Kühllagerschränken sicherzustellen.

Die vorgesehene Energieverbrauchskennzeichnung gewerblicher Kühllagerschränke steht im Einklang mit der Industriepolitik der Kommission, insbesondere mit dem Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik¹⁰ sowie mit dem Europäischen Konjunkturprogramm¹¹, in dem Energieeffizienz als eine der Hauptprioritäten genannt wird. Zudem trägt die Durchführung der Richtlinie 2010/30/EU dazu bei, die Treibhausgasemissionen bis 2020 entsprechend den EU-Vorgaben um mindestens 20 % zu verringern.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Anhörung interessierter Kreise

Konsultationsmethoden, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Die Meinung der beteiligten Akteure wurde während des gesamten Verfahrens über das gemäß Artikel 18 der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) eingesetzte Konsultationsforum sowie von Beginn an auch in zahlreichen bilateralen Gesprächen eingeholt. Die Verfasser der Vorstudie konsultierten die Hersteller bei drei Sitzungen mit Interessenträgern, und die damit verbundenen Unterlagen wurden auf der Projekt-Website (<http://ecofreezercom.org>) veröffentlicht. Am 19. Januar 2012 wurde das Ökodesign-Konsultationsforum angehört, an dem die Mitgliedstaaten, Verbraucherorganisationen, Umwelt-NGO und Hersteller beteiligt sind, wobei Letztere durch ASERCOM (eine Plattform führender europäischer Hersteller von Komponenten für die Kälte- und Klimatechnik), EUROVENT (eine Zertifizierungsorganisation für Kälte- und Klimatechnik) sowie durch den Europäischen Verband der Hersteller von Großkücheneinrichtungen (EFCEM) vertreten wurden. Einen Monat vor der Sitzung wurde den Teilnehmern ein Papier mit mehreren möglichen Optionen übermittelt. Alle Antworten können auf dem CIRCABC-Portal eingesehen werden. Daneben fanden mehrere weitere Sitzungen, Konsultationen der beteiligten Akteure, Anhörungen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) und Telefonkonferenzen statt, um zentrale Anliegen zu ermitteln, das Verfahren der Datenanalyse zu erörtern, Schwellenwerte festzulegen und den Vorschlag zu prüfen.

Weitere Sitzungen mit den Herstellern, die sich mit dem Verfahren für die Datenanalyse, den Schwellenwerten für die Etiketten und Möglichkeiten zur Berücksichtigung besonderer Anliegen hinsichtlich Kühllagerschränke befassten, wurden am 15. Mai 2012 von EFCEM und am 28. Mai 2012 von CECED Italia organisiert. Der Auftragnehmer der Kommission hielt am 3. Juli 2012 eine weitere Sitzung zum Thema Kühllagerschränke ab, um die Schwellenwerte für die Energieetiketten und die Mindestanforderungen zu überprüfen und die Vorschläge unter Berücksichtigung der geäußerten Anliegen fertigzustellen.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Die Mitgliedstaaten sprachen sich überwiegend für die Einführung von Rechtsmaßnahmen für gewerbliche Kühllagerschränke aus und trugen zur Entwicklung einer gemeinsamen

¹⁰ KOM(2008) 397 endg.

¹¹ KOM(2008) 800 endg.

Methodik bei. Einige legten nützlich Daten vorhandener nationaler Systeme vor und erläuterten einschlägige nationale Bestimmungen. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Strenge der Anforderungen gingen die Meinungen jedoch auseinander, was in gewisser Weise auch die Bandbreite der durchschnittlichen Effizienzwerte in den jeweiligen Heimatmärkten widerspiegelt.

Die Umwelt-NGO unterstützten generell die Einführung von Rechtsmaßnahmen.

Die Konsultation der Industrie (Verbände und einzelner Unternehmen) war ein zentraler Bestandteil des Verfahrens zur Entwicklung der vorgeschlagenen delegierten Verordnung und zur Prüfung ihrer Auswirkungen auf den Markt, der relativen Strenge der Schwellenwerte und der Prüfmethode. Zudem wurden wichtige Anliegen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) ermittelt; insbesondere zeigte sich, dass für sie die Prüfkosten von größter Bedeutung sind, und es wurden nützliche Vorschläge zu ihrer Verringerung unterbreitet.

Internationale Organisationen und Verbände

Der Entwurf einer delegierten Verordnung wurde der WTO im Rahmen des Abkommens über technische Handelshemmnisse vorgelegt, um sicherzustellen, dass keine Handelshemmnisse entstehen.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Relevante wissenschaftliche/fachliche Bereiche

Externes Fachwissen wurde in erster Linie durch eine Vorstudie eingeholt, die im Auftrag der Generaldirektion Unternehmen der Kommission durchgeführt wurde und eine technische, ökologische und wirtschaftliche Analyse umfasste. Darüber hinaus analysierte ein externes Beratungsunternehmen verschiedene politische Szenarien für die Folgenabschätzung.

Konsultierte Organisationen/Sachverständige

Die Vorstudien wurden in einem offenen Verfahren durchgeführt, bei dem Beiträge der einzelnen Interessengruppen berücksichtigt wurden, darunter Hersteller, Einzelhändler und ihre Verbände, Umwelt-NGO, Verbraucherorganisationen, Experten aus den EU/EWR-Mitgliedstaaten sowie aus Drittstaaten.

Zusammenfassung der Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung

Die für die Vorstudien durchgeführten technischen, marktbezogenen und wirtschaftlichen Analysen führten zu Empfehlungen für Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von gewerblichen Kühllagerschränken. Kein Interessenträger wies auf potenziell ernste Risiken mit irreversiblen Folgen hin, und auch die Vorarbeiten lieferten keine entsprechenden Hinweise.

Form der Veröffentlichung der Stellungnahmen

Im Rahmen der Vorstudie wurde eine eigene Website eingerichtet, auf der regelmäßig Zwischenergebnisse und weitere einschlägige Materialien veröffentlicht wurden, um Interessengruppen rechtzeitig konsultieren zu können und ihnen die Möglichkeit zu geben, Beiträge einzureichen. Die Websites der Studie wurden auf den spezifischen Ökodesign-Websites der GD ENTR veröffentlicht.

Die schriftlichen Beiträge, die im Laufe des Konsultationsverfahrens eingingen, und die Protokolle der Forumssitzungen zu gewerblichen Kühlgeräten können auf dem CIRCABC-Portal der Kommission eingesehen werden.

Folgenabschätzung

Bei der Folgenabschätzung wurden gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Ökodesign-Richtlinie die Auswirkungen der folgenden Optionen für gewerbliche Kühllagerschränke und Schnellkühler/-froster betrachtet:

Option A: keine neuen EU-Maßnahmen;

Option B: Übernahme von Maßnahmen anderer Länder;

Option C: Selbstregulierung;

Option D: Informationspflichten;

Option E: Informationspflichten und Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (minimum energy performance standards, „MEPS“);

Option F: Energieverbrauchskennzeichnung;

Option G: MEPS und Energieverbrauchskennzeichnung und

Option H: Mali/Boni und/oder weitere Maßnahmen in Bezug auf das Treibhauspotenzial von Kältemitteln.

Die Optionen A, B, C und H wurden aufgrund ihrer geringen Auswirkungen auf das Problem, ihrer Undurchführbarkeit, der fehlenden Unterstützung in der Branche und/oder eines unverhältnismäßigen Aufwands als nicht sinnvoll bewertet. Die Optionen E, F und G wurden in Bezug auf gewerbliche Kühllagerschränke beibehalten und detailliert mit dem Ausgangsszenario verglichen. Option D wurde für Schnellkühler/-froster betrachtet.

Option E: Informationspflichten und MEPS

Im Rahmen dieser Option, die (wie die folgenden Optionen) derzeit nur für Kühllagerschränke sinnvoll wäre, müssen alle in Verkehr gebrachten Produkte mit Informationen über die Energieeffizienz versehen sein und einen bestimmten Energieeffizienzwert erreichen. Dieser Ansatz wird bei Ökodesign-Maßnahmen sehr häufig gewählt und würde zur Lösung des Problems beitragen, da die Produkte mit der geringsten Energieeffizienz vom Markt verschwinden würden. Doch wenngleich der Vorschlag die Verbreitung energieeffizienter Technologien unterstützen würde, wären seine Auswirkungen auf Innovationen begrenzt, da nur das untere Ende des Marktes betroffen wäre. Diese Option würde zu erheblichen jährlichen Energieeinsparungen (von schätzungsweise 3 TWh im Jahr 2030) und Gesamteinsparungen (Energiekosten abzüglich der zusätzlich anfallenden Produktkosten) für die Nutzer führen, die sich Schätzungen zufolge im Jahr 2030 auf 277 Mio. EUR belaufen.

Option F: Energieverbrauchskennzeichnung

Über die Energieverbrauchskennzeichnung würden Informationen über die Energieeffizienz der Produkte, die auch entsprechend eingestuft werden müssten, auf nutzerfreundliche Weise bereitgestellt. Die Nutzer müssten die Produkte nicht selbst in einem schwierigen und zeitaufwändigen Verfahren vergleichen und dazu die erforderlichen Informationen sammeln, da diese Informationen unmittelbar aus den Etiketten ersichtlich sind. Ein solches System wird bereits auf viele Haushaltsgeräte wie z. B. Kühlschränke angewandt. Die Auswirkungen auf den Markt würden sich von denen der Option E erheblich unterscheiden: Durch Mindestanforderungen würde die durchschnittliche Effizienz verbessert, da die Produkte mit der geringsten Effizienz vom Markt verdrängt würden und die Etiketten die Verbesserung aller – auch bereits effizienter – Produkte unterstützen würden, weil die Nachfrage nach energieeffizienten Produkten aufgrund besser informierter Käufer steigen würde. Schätzungen zufolge würde Option F im Jahr 2030 zu Energieeinsparungen von 1 TWh und zu Gesamteinsparungen für die Nutzer von 114 Mio. EUR führen.

Option G: MEPS und Energieverbrauchskennzeichnung

Bei Verbindung der Optionen E und F für Kühltageschränke würde der „Verdrängungseffekt“ hinsichtlich der schlechtesten Produkte auf dem Markt mit dem „Unterstützungseffekt“ transparenter Effizienzinformationen auf Wettbewerb und Innovationen im Bereich der Energieeffizienz kombiniert. Diese Dynamik ist bereits aus der Anwendung mehrerer Verordnungen zum Ökodesign und zur Energieverbrauchskennzeichnung bekannt. Option G würde im Jahr 2030 zu geschätzten Energieeinsparungen von 4,1 TWh und zu geschätzten Gesamteinsparungen für die Nutzer von 391 Mio. EUR führen.

Wie die Kosten-Nutzen-Analyse ergab, ist dies aufgrund der jährlichen Energieeinsparungen, des geringeren Beitrags zum Treibhauseffekt (TEWI-Kennwert in Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent), der Einsparungen für Nutzer und der Kosten für die Hersteller die bevorzugte Option für gewerbliche Kühltageschränke. Sie führt zu größeren Energieeinsparungen, geringeren TEWI-Emissionen und einem höheren Mehrwert für die Nutzer. Zudem wird mit positiven Auswirkungen auf Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit gerechnet. Der Prüfaufwand ließe sich am wirksamsten durch ein gestaffeltes Inkrafttreten der Anforderungen und die generelle Anwendung der vereinbarten Berechnungsmethoden reduzieren, durch die sich die Anzahl der erforderlichen Prüfungen verringert.

Die Energieverbrauchskennzeichnung wurde in der spezifischen Folgenabschätzung auch als Option für zwei weitere Produkte des Loses 1 der GD ENTR (gewerbliche Kühlgeräte) in Betracht gezogen: Prozesskühler und Verflüssigungssätze. In beiden Fällen wurde dies – aus unterschiedlichen Gründen – wieder verworfen, sollte aber bei der Überprüfung der Verordnung erneut in Erwägung gezogen werden. Im Falle von Prozesskühlern ist das größte Hindernis die Vielzahl der technischen Möglichkeiten (je nach Nutzungsprofil, Betriebstemperaturen, saisonalem Bedarf, Kapazität und vielen weiteren Parametern), die bei der Auswahl eines industriellen Prozesskühlers für eine bestimmte Anwendung eine Rolle spielen. Ein herkömmliches Energieetikett mit einer Skala von A bis G könnte zu einer zu starken Vereinfachung führen, die einige Käufer dazu veranlassen könnte, nicht die beste Wahl für ihre konkrete Anwendung zu treffen, da der für eine Anwendung kosten- und energieeffizienteste Prozesskühler möglicherweise für eine andere Anwendung nicht der beste ist. Bei Verflüssigungssätzen kommt neben dem Risiko einer zu starken Vereinfachung außerdem ein Mangel an Daten hinzu. Zudem sind Verflüssigungssätze lediglich Komponenten, während sich Etiketten auf die Gesamtanlage beziehen sollten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Geltungsbereich der vorgeschlagenen Maßnahme

Der Geltungsbereich der vorgeschlagenen delegierten Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung umfasst netzbetriebene gewerbliche Kühllagerschränke, einschließlich solcher, die zur Kühlung anderer Produkte als Lebensmittel dienen.

Stufenweise Einführung von Ökodesign-Anforderungen

Der Geltungsbereich der Maßnahme ist auf den Geltungsbereich des Entwurfs einer Verordnung der Kommission zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie abgestimmt, in dem unter anderem Ökodesign-Anforderungen an gewerbliche Kühllagerschränke festgelegt sind. Die Energieeffizienz-Einstufung beruht auf dem in der Richtlinie über die Energieverbrauchskennzeichnung festgelegten System, wonach eine einzelne Energieeffizienz-Skala für gewerbliche Kühllagerschränke vorgesehen ist.

Ab dem 1. Juli 2016 ist eine Skala von G bis A verbindlich vorgeschrieben. Ab dem 1. Juli 2019 wird diese Skala durch eine neue Skala von G bis A⁺⁺⁺ ersetzt (die jedoch bereits ab dem 1. Juli 2016 verwendet werden kann). So wird eine stufenweise Marktverlagerung zugunsten hoch energieeffizienter Produkte sichergestellt.

Die vorgeschlagenen Produktetiketten und einheitlichen Produktinformationen sollen dazu beitragen, das Informationsdefizit bei den Käufern von gewerblichen Kühllagerschränken zu beheben. Die Messverfahren und das Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht sind vollständig auf die in der Verordnung der Kommission zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie vorgesehenen Verfahren abgestimmt.

Rechtsgrundlage

Mit diesem Entwurf einer delegierten Verordnung wird die Richtlinie über die Energieverbrauchskennzeichnung (insbesondere deren Artikel 10) auf der Grundlage des Artikels 194 AEUV durchgeführt.

Subsidiaritätsprinzip

Mit diesem Entwurf einer delegierten Verordnung wird die Richtlinie über die Energieverbrauchskennzeichnung gemäß deren Artikel 10 durchgeführt.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme geht entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht über das zur Erreichung des angestrebten Ziels notwendige Maß hinaus.

Die Durchführungsmaßnahme ist eine in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbare delegierte Verordnung, so dass sichergestellt ist, dass den nationalen Behörden und der EU-Verwaltung keine Kosten für eine Umsetzung der Vorschriften in nationales Recht entstehen.

Durch die zusätzlichen Kosten für die Konformitätsbewertung sind sowohl die Maßnahme zur Energieverbrauchskennzeichnung als auch die Ökodesign-Maßnahme abgedeckt.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: delegierte Verordnung.

Auswirkungen auf den Haushalt

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der EU.

Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel

Der Vorschlag enthält eine Überprüfungsklausel.

Europäischer Wirtschaftsraum

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist für den Europäischen Wirtschaftsraum von Bedeutung und sollte deshalb auch den EWR umfassen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 5.5.2015

zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von gewerblichen Kühllagerschränken

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte¹², insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat gemäß der Richtlinie 2010/30/EU delegierte Rechtsakte zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte zu erlassen, die ein erhebliches Potenzial zur Einsparung von Energie aufweisen und sich bei gleichwertigen Funktionen in ihrem Leistungsniveau deutlich unterscheiden.
- (2) Auf den Energieverbrauch gewerblicher Kühllagerschränke entfällt ein beträchtlicher Anteil des Gesamtstromverbrauchs in der Union, und gewerbliche Kühllagerschränke mit gleichwertigen Funktionen weisen große Unterschiede hinsichtlich ihrer Energieeffizienz auf. Es besteht ein erhebliches Potenzial zur Verringerung ihres Energieverbrauchs. Für gewerbliche Kühllagerschränke sollten daher Vorschriften über die Energieverbrauchskennzeichnung festgelegt werden.
- (3) Es sollten harmonisierte Vorschriften für die Kennzeichnung und für einheitliche Produktinformationen in Bezug auf die Energieeffizienz gewerblicher Kühllagerschränke festgelegt werden, um für die Hersteller Anreize zur Verbesserung der Energieeffizienz dieser Produkte zu schaffen, die Endnutzer zum Kauf energieeffizienter Produkte zu bewegen und zu einem funktionierenden Binnenmarkt beizutragen.
- (4) Es wird erwartet, dass diese Verordnung zusammen mit der Verordnung (EU) Nr. XX/YY der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von gewerblichen

¹² ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

Kühllagerschränken, Schnellkühlern/-froster, Verflüssigungssätzen und Prozesskühlern¹³ gegenüber einem Szenario ohne Maßnahmen 2020 zu geschätzten jährlichen Energieeinsparungen von etwa 1,8 TWh und 2030 zu geschätzten jährlichen Energieeinsparungen von etwa 4,1 TWh führt, was einem CO₂-Äquivalent von 0,7 bzw. 1,4 Mio. Tonnen entspricht.

- (5) Die Angaben auf dem Etikett sollten durch zuverlässige, genaue und reproduzierbare Messverfahren ermittelt werden, die dem anerkannten Stand der Messtechnik sowie gegebenenfalls harmonisierten Normen Rechnung tragen, die von den in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Normung¹⁴ aufgeführten europäischen Normungsorganisationen erlassen wurden.
- (6) Die vorliegende Verordnung sollte Vorgaben für Gestaltung und Inhalt einheitlicher Produktetiketten für gewerbliche Kühllagerschränke enthalten.
- (7) Zudem sollten in dieser Verordnung Anforderungen an das Produktdatenblatt und die technische Dokumentation für gewerbliche Kühllagerschränke festgelegt werden.
- (8) Darüber hinaus sollte die vorliegende Verordnung Anforderungen hinsichtlich der Informationen enthalten, die bei allen Formen des Fernabsatzes von gewerblichen Kühllagerschränken sowie in der Werbung und in technischem Werbematerial für diese Produkte bereitzustellen sind.
- (9) Es ist zweckmäßig, eine Überprüfung der Bestimmungen dieser Verordnung vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts vorzusehen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. In dieser Verordnung sind Anforderungen an die Kennzeichnung gewerblicher Kühllagerschränke sowie an die Bereitstellung ergänzender Informationen zu diesen Produkten festgelegt.
2. Diese Verordnung gilt für netzbetriebene gewerbliche Kühllagerschränke einschließlich solcher, die für die Kühlung von Lebensmitteln und Tiernahrung verkauft werden.
3. Diese Verordnung gilt nicht für
 - (a) gewerbliche Kühllagerschränke, die nicht hauptsächlich mit Strom betrieben werden;
 - (b) gewerbliche Kühllagerschränke, die mit einem getrennten Verflüssigungssatz betrieben werden;

¹³ ABl. L XXX, DD.MM.YYYY, S. X.

¹⁴ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

- (c) offene Schränke, bei denen das Offensein eine wesentliche Voraussetzung für ihren Haupteinsatzzweck darstellt;
- (d) Kühllagerschränke, die speziell für die Lebensmittelverarbeitung ausgelegt sind, wobei es für die Anwendung der Ausnahmeregelung nicht ausreicht, wenn der Schrank nur ein speziell für die Lebensmittelverarbeitung ausgelegtes Fach umfasst und dieses einen Nettorauminhalt von weniger als 20 % des gesamten Nettorauminhalts des Schrankes aufweist;
- (e) Kühllagerschränke, die ausschließlich für das kontrollierte Auftauen gefrorener Lebensmittel ausgelegt sind, wobei es für die Anwendung der Ausnahmeregelung nicht ausreicht, wenn der Schrank nur ein ausschließlich für das kontrollierte Auftauen gefrorener Lebensmittel ausgelegtes Fach aufweist;
- (f) Saladetten;
- (g) Kühltheken und andere Lagerschränke ähnlicher Art, die außer für die Kühlung und Lagerung hauptsächlich für das Ausstellen und den Verkauf von Lebensmitteln bestimmt sind;
- (h) Kühllagerschränke mit einem Kühlkreislauf ohne Kaltdampfkreisprozess;
- (i) Sonderanfertigungen gewerblicher Kühllagerschränke, die nach den Vorgaben des jeweiligen Kunden einzeln hergestellt werden und nicht mit anderen gewerblichen Kühllagerschränken gemäß der Begriffsbestimmung 9 in Anhang I gleichwertig sind;
- (j) Kühl-Gefrierkombinationen;
- (k) Geräte mit statischer Kühlung;
- (l) Einbau-Kühllagerschränke;
- (m) Kühllagerschränke für Rollbehälter oder mit Durchreiche;
- (n) Gefriertruhen.

Artikel 2 ***Begriffsbestimmungen***

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) „gewerblicher Kühllagerschrank“ bezeichnet eine wärmegeämmte Kühlvorrichtung mit mindestens einem über eine oder mehrere Türen oder Schubladen zugänglichen Fach, die in der Lage ist, die Temperatur von Lebensmitteln ständig innerhalb vorgeschriebener Grenzen bei einer Kühl- oder Gefrierbetriebstemperatur aufrechtzuerhalten, einen Kaltdampfkreisprozess nutzt und für die Lagerung von Lebensmitteln außerhalb von Haushalten, jedoch nicht für deren Ausstellung oder Entnahme durch Kunden, bestimmt ist;

- (b) „Lebensmittel“ bezeichnet Nahrungsmittel, Zutaten und Getränke, einschließlich Wein, sowie andere hauptsächlich für den Verzehr bestimmte Dinge, die einer Kühlung bei bestimmten Temperaturen bedürfen;
- (c) „Einbau-Kühllagerschrank“ bezeichnet ein ortsfestes, isoliertes Kühlgerät, das zum Einbau in einen Schrank, eine vorbereitete Wandaussparung oder einen ähnlichen Ort vorgesehen ist und eine Dekorabdeckung erfordert;
- (d) „Kühllagerschrank für Rollbehälter“ bezeichnet einen gewerblichen Kühllagerschrank mit einem besonderen Fach, das Produktbehälter mit Rollen aufnehmen kann;
- (e) „Kühllagerschrank mit Durchreiche“ bezeichnet einen gewerblichen Kühllagerschrank, der von beiden Seiten zugänglich ist;
- (f) „Kühllagerschrank mit statischer Kühlung“ bezeichnet einen gewerblichen Kühllagerschrank ohne Zwangsumwälzung der Innenluft, der speziell für die Lagerung von temperaturempfindlichen Lebensmitteln oder zur Vermeidung des Antrocknens von Lebensmitteln, die ohne dichte Verpackung gelagert werden, ausgelegt ist, wobei ein Kühllagerschrank, der nur ein einziges Fach mit statischer Kühlung aufweist, nicht als Kühllagerschrank mit statischer Kühlung gilt;
- (g) „offener Kühllagerschrank“ bezeichnet einen gewerblichen Kühllagerschrank, dessen gekühlter Innenraum von außen ohne Öffnen einer Tür oder Schublade zugänglich ist, wobei es für die Bezeichnung als offener Kühllagerschrank nicht ausreichend ist, dass er mit einem einzigen von außen ohne Öffnen einer Tür oder Schublade zugänglichen Fach ausgestattet ist, dessen Nettorauminhalt weniger als 20 % des Gesamtrauminhaltes des gewerblichen Kühllagerschranks ausmacht;
- (h) „Saladette“ bezeichnet einen gewerblichen Kühllagerschrank, der in der vertikalen Ebene über eine oder mehrere Türen oder Schubladefronten sowie auf der Oberseite über Aussparungen verfügt, in die Behälter zur vorübergehenden Lagerung eingesetzt werden können, um Lebensmittel wie Pizzabeläge oder Salate leicht zugänglich zu lagern;
- (i) „Kombilagerschrank“ bezeichnet einen gewerblichen Kühllagerschrank, der mindestens zwei Fächer mit unterschiedlichen Temperaturen zum Kühlen und Lagern von Lebensmitteln aufweist;
- (j) „Kühl-Gefrierkombination“ bezeichnet einen Kombilagerschrank, der mindestens ein ausschließlich für Kühlbetriebstemperaturen bestimmtes Fach sowie ein ausschließlich für Gefrierbetriebstemperaturen bestimmtes Fach aufweist;
- (k) „Gefriertruhe“ bezeichnet ein Gefriergerät mit einem oder mehreren Fächern, in dem die Fächer von der Oberseite des Geräts aus zugänglich sind, oder das über sowohl von oben zu öffnende Fächer als auch aufrecht angeordnete Fächer verfügt, bei dem aber der Bruttorauminhalt der von oben zu öffnenden Fächer 75 % des gesamten Bruttorauminhalts des Geräts überschreitet.

Artikel 3
Pflichten der Lieferanten und Zeitplan

1. Lieferanten, die gewerbliche Kühlagerschränke in **Verkehr** bringen oder in Betrieb nehmen, stellen ab dem 1. Juli 2016 sicher, dass
 - (a) jeder gewerbliche Kühlagerschrank mit einem gedruckten Etikett geliefert wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III entsprechen;
 - (b) den Händlern für jedes Modell eines gewerblichen Kühlagerschranks ein elektronisches Etikett bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III entsprechen;
 - (c) ein Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang IV bereitgestellt wird;
 - (d) den Händlern für jedes Modell eines gewerblichen Kühlagerschranks ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang IV bereitgestellt wird;
 - (e) den Behörden der Mitgliedstaaten auf Anforderung die technische Dokumentation gemäß Anhang V zur Verfügung gestellt wird;
 - (f) Werbung, die sich auf ein bestimmtes Modell eines gewerblichen Kühlagerschranks bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, einen Hinweis auf die Energieeffizienzklasse des jeweiligen Modells umfasst;
 - (g) in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Modell eines gewerblichen Kühlagerschranks mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch die Energieeffizienzklasse des Modells angegeben wird.

2. Gewerbliche Kühlagerschränke werden nach folgendem Zeitplan bei ihrem Inverkehrbringen mit den in Anhang III aufgeführten Etiketten versehen:
 - ab dem 1. Juli 2016: Etikett 1 oder Etikett 2;
 - ab dem 1. Juli 2019: Etikett 2.

Artikel 4
Pflichten der Händler

Die Händler gewerblicher Kühlagerschränke stellen sicher, dass

- (a) jeder gewerbliche Kühlagerschrank in der Verkaufsstelle deutlich sichtbar an der Vorder- oder Oberseite mit einem von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 bereitgestellten Etikett versehen ist;
- (b) gewerbliche Kühlagerschränke, die in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, bei der

Vermarktung mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI bereitzustellenden Informationen versehen sind, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs VII;

- (c) Werbung, die sich auf ein bestimmtes Modell eines gewerblichen Kühllagerschranks bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, einen Hinweis auf die Energieeffizienzklasse des jeweiligen Modells umfasst;
- (d) in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Modell eines gewerblichen Kühllagerschranks mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch die Energieeffizienzklasse des Modells angegeben wird.

Artikel 5

Messungen und Berechnungen

Die gemäß den Artikeln 3 und 4 bereitzustellenden Informationen werden gemäß Anhang IX mit Hilfe zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Mess- und Berechnungsmethoden ermittelt, die dem anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen.

Artikel 6

Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht

Bei der Prüfung der Einhaltung der angegebenen Energieeffizienzklasse, des jährlichen Energieverbrauchs und des Rauminhalts wenden die Mitgliedstaaten das in Anhang X beschriebene Verfahren an.

Artikel 7

Überprüfung

Die Kommission überprüft diese Verordnung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Bei der Überprüfung berücksichtigt sie insbesondere

- (a) signifikante Änderungen der Marktanteile verschiedener Arten von Geräten;
- (b) die in Anhang X aufgeführten Toleranzen für die Nachprüfung;
- (c) die Frage, ob ein Verfahren zur Ermittlung des jährlichen Normenergieverbrauchs von Kühl-Gefrierkombinationen eingeführt werden sollte;
- (d) die Frage, ob ein überarbeitetes Verfahren für den jährlichen Normenergieverbrauch von Tischkühlschränken eingeführt werden sollte.

Artikel 8
Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5.5.2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER